

**Ausschussvorlage SPA 18/47**

eingegangene Stellungnahmen zu der Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen, Drucks. [18/2512](#)**

**Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG), Drucks. [18/3763](#)**

**Änderungsantrag**

**der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. [18/3993](#)**

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 21. | LAG Hessen Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen e. V.,<br>Marburg                             | S. 217 |
| 22. | Hessische Landkreistag, Wiesbaden   | S. 218 |
| 23. | bad e. V. Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre<br>Einrichtungen Landesverband Hessen e. V., Wiesbaden | S. 221 |

**unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen**

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 24. | Arbeitskreise für Heimbeiräte bei der Heimaufsicht in Südhessen,<br>Darmstadt | S. 235 |
|-----|---|--------|

LANDEsarBEITSGEMEINSCHAFT HESSEN SELBSTHILFE  
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg

LANDEsarBEITSGEMEINSCHAFT HESSEN  
SELBSTHILFE behindeter und chronisch  
kranker Menschen e.V.

Mitglied der BAG SELBSTHILFE von  
Menschen mit Behinderung und chronischer  
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.

An den  
Sozialpolitischen Ausschuss  
Im Hessischen Landtag  
z.H. Herrn Schlaf

Datum: 20. 08. 2011  
Unser Zeichen: \_\_\_\_\_  
Ansprechpartnerin:  
Tel.: 06421/94840-20  
Fax: 06421/94840 –11  
E-Mail: [info@lagh-selbsthilfe.de](mailto:info@lagh-selbsthilfe.de)  
Internet: [www.lagh-selbsthilfe.de](http://www.lagh-selbsthilfe.de)

## Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz

Die LANDEsarBEITSGEMEINSCHAFT HESSEN SELBSTHILFE behindeter und chronisch kranker Menschen (LAG H) begrüßt den Gesetzentwurf und hofft, dass das alte Bundesheimgesetz baldmöglichst abgelöst werden kann. Es gibt nur wenige Anmerkungen oder Ergänzungen, wobei die Drucksache 18/3763 als Grundlage dient. Die Änderungsanträge der Fraktionen CDU und FDP können dabei berücksichtigt werden:

§ 6(1) sollte sinngemäß ergänzt werden: Die Vertrauenspersonen sollen in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung stehen.

§ 6 neu (5) : Unterhält die Betreiberin oder der Betreiber mehrere kleine Einrichtungen, die aber von einer Verwaltung geführt werden, so ist zusätzlich aus den Beiräten aller Einrichtungen ein Gesamtbeirat zu bilden. (siehe § 10 (8) des SPD-Entwurfs)

§ 9(1),5 ergänzen: der Mindestanteil an Fachkräften muss bei 50 % liegen (sinngemäß § 19 (1 und2) des SPD Entwurfs)

§9(3),1 ergänzen:“ in der Regel Einzelzimmer“ Hier den Text von § 18, 1und 2 des SPD-Entwurfs übernehmen.

Barbara Schmidbauer

Vorsitzende



## Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Herrn Geschäftsführer Jürgen Schlaf  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 17

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-78

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: rost@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 25.08.2011

Az. : Ro/Ke/430.506

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen sowie Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz mit Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP;**

hier: Einladung zur mündlichen Anhörung am Donnerstag, den 8. September 2011

Sehr geehrter Herr Schlaf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die von Ihnen eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zu den o. g. Gesetzentwürfen für die 21 hessischen Landkreise Stellung nehmen zu können. Unsere Mitgliedskreise sind gebeten worden, die Gesetzentwürfe zu bewerten. Als Rückmeldefrist haben wir den 5. September 2011 benannt. Bislang liegen uns nur aus wenigen Landkreisen Stellungnahmen vor, die sich auf den Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen von CDU und FDP beziehen. Vor diesem Hintergrund wird in der nachfolgenden ausschließlich auf diesen Gesetzentwurf Bezug genommen.

### Allgemein

Der Hessische Landkreistag begrüßt die mit den Gesetzentwürfen verfolgten Ziele, insbesondere die der Einbeziehung ambulanter Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen und der Schaffung einheitlicher Qualitätsstandards.

Mit dem Änderungsantrag der Landtagsfraktionen der CDU und der FDP zu dem Gesetzentwurf für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz wird der Forderung nachgekommen, die zu Missverständnissen führende Benennung des Gesetzes als „Betreuungs- und Pflegegesetz“ dadurch auszuräumen, dass die Überschrift nun gefasst werden soll mit „Hessisches Gesetz für Betreuungs- und Pflegeleistungen“. Mit Blick auf das als Bundesrecht bestimmte „Betreuungsgesetz“ halten wir es für den Bürger, aber auch für die Verwaltung, für verwirrend und zu Missverständnissen füh-

rend, wenn der Name so bestehen bliebe. Aus unserer Sicht würde es ausreichen, das Gesetz „Hessisches Pflegegesetz“ zu nennen und die Betreuung als Terminus Technicus dem Betreuungsrecht und den Betreuungsgerichten vorbehalten zu lassen.

Der Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen der CDU und der FDP nennt als Zielgruppe „Betreuungs- und Pflegebedürftige“, womit betreuungsbedürftige Menschen gemeint sind, die einer sozialen oder psychosozialen Betreuung bedürfen. In § 3 wird z. B. von „Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuern“ gesprochen. Die Anwendung dieser Begriffe ist ausgesprochen verwirrend und kollidiert mit dem im BGB verankerten Betreuungsbegriff, mit dem die gesetzliche oder rechtliche Betreuung beschrieben wird. Danach wären „Betreuerinnen oder Betreuer“ vom Betreuungsgericht bestellt. Sie haben gesetzlich verankerte Aufgaben, Rechte und Pflichten.

Um bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes vielfältige Problemlagen und Mißverständnisse zu verhindern, wird dringend eine Nachbesserung bzw. Klarstellung empfohlen, die eindeutig zum Ausdruck bringt, dass es sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf um soziale Begleitung oder Dienstleistung handelt.

### **Zu einzelnen Paragraphen**

In § 5 des Gesetzentwurfs der Landtagsfraktionen von CDU und FDP werden Festlegungen zur Durchführung richterlich genehmigter freiheitsentziehender Maßnahmen vorgenommen. Das Betreuungsgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Hessische Gesetz über freiheitsentziehende Maßnahmen treffen hierzu eindeutige Regelungen. Ein Verweis auf die jeweilige Rechtsgrundlage wäre ausreichend. Eine Einschränkung oder Erweiterung der bestehenden Gesetzgebung kann schlecht über das Hessische Betreuungs- und Pflegegesetz generiert werden.

Nach § 11 des Gesetzentwurfs der Landtagsfraktionen von CDU und FDP wird der jeweilige Betreiber einer Pflegeeinrichtung verpflichtet, mit anderen Behörden zusammen zu arbeiten, u. a. unter Ziff. 1c mit den Gesundheitsämtern. Hier wäre ein Hinweis auf § 12 des Hessischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und auf das Infektionsschutzgesetz sicherlich hilfreich, da bereits im HGöGD entsprechende Meldepflichten der Pflegeeinrichtungen (stationäre und ambulante Formen) bestehen und im Infektionsschutzgesetz diverse Paragraphen durch die Pflegeeinrichtungen einzuhalten sind.

In § 16 Abs. 6 und 8 des Gesetzentwurfs der Landtagsfraktionen von CDU und FDP sollte konkretisiert werden, dass zu den Behörden, die zur Prüfung zugelassen und beauftragte Personen kann, auch das Gesundheitsamt nach Infektionsschutzgesetz gehört und insofern auch die Einrichtung und die genutzten Räume, auch unangemeldet, betreten darf. In Abs. 8 Nr. 4 gibt es erneut die Begriffsverwirrung, nämlich mit dem Betreuungs- und Pflegebedürftigen und den Betreuerinnen und Betreuern. Hier fehlt die Konkretisierung: Sind mit Betreuern die amtsrichterlich bestellten Betreuer oder Pflegekräfte gemeint?

Das Konstrukt der in § 24 des Gesetzentwurfs der Landtagsfraktionen von CDU und FDP genannten Arbeitsgemeinschaften wird von uns begrüßt. Im Fokus der Arbeit dieser Arbeitsgemeinschaften sollte neben dem Informationsaustausch soweit wie

möglich auch das gemeinsame Handeln stehen und somit die Verhinderung von Doppelstrukturen bewirkt werden.

In § 25 des Gesetzentwurfs der Landtagsfraktion von CDU und FDP wird als oberste Aufsichtsbehörde das Hessische Sozialministerium benannt. Dies wird von uns unterstützt, da es der Rechtsklarheit dient.

### **Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses**

Für den Hessischen Landkreistag werden der Unterzeichner und Frau Ruth Schlichting, Leiterin der Stabsstelle Altenhilfe, Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf, teilnehmen. Ergänzende Anmerkungen zu den Gesetzentwürfen werden in der Anhörung am 8. September 2011 mündlich vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Jan Hiligardt  
Geschäftsführender Direktor

**Bundesverband Ambulante Dienste  
und Stationäre Einrichtungen  
Landesverband Hessen e. V.**



**Alternativen in der Alten- und Krankenpflege**

**Stellungnahme**

**zum**

**Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und FDP  
in Gestalt des Änderungsantrags vom 04.05.2011**

**für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG)**

**Wiesbaden, den 03.08.2011**

## Vorbemerkung

Der bad e.V. bedankt sich zunächst dafür, die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf in Gestalt des Änderungsantrags vom 04.05.2011 erhalten zu haben.

Mit Sorge beobachten wir dabei, dass dem Gesetzesentwurf offensichtlich ein hohes Maß an Unsicherheit und Misstrauen gegenüber der Pflegebranche zugrunde liegt, welchem mit Überregulierung, sogar über den sich aus der Föderalismusreform heraus gegebenen Auftrag hinaus, begegnet wurde.

Nur so mag zu erklären sein, warum die seinerzeitigen Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz, Bürokratieabbaubestrebungen zu unterstützen und bei der Landesheimgesetzgebung darauf zu achten, dass sich die einzelnen Landesgesetze in ihren wesentlichen Gesichtspunkten nicht erheblich voneinander unterscheiden, in dem vorliegenden Entwurf fast keinerlei Umsetzung finden.

Insbesondere die umfangreiche Unterwerfung ambulanter Pflegeeinrichtungen unter die ordnungsrechtlichen Vorschriften einer Landesheimgesetzgebung, lehnt der bad e. V. hierbei ab. Mit der Föderalismusreform 2006 hat der Gesetzgeber lediglich die ordnungsrechtliche Heimgesetzgebung in die Kompetenz der Länder gestellt. An welcher Stelle sich eine bürgerliche Koalition hierbei dazu veranlasst sehen durfte, diese Gesetzgebungskompetenz auf die Pflegebranche als solche auszuweiten, ist nicht ersichtlich. Die schlichte Erläuterung, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine Abkehr vom bisherigen „Heimbegriff“ vollzogen werden sollte, reicht unseres Erachtens nicht dazu aus. Eine erweiterte Regelungskompetenz lässt sich aus der bloßen Neuordnung von Begrifflichkeiten nicht schlussfolgern.

Bereits mit dem Änderungsantrag vom 04.05.2011 haben die Fraktionen selbst erkannt, dass der Einbezug der ambulanten Pflegeeinrichtung in die Prüfhoheit der Heimaufsicht zu überbürokratisierten Doppelstrukturen führen würde und haben hiervon wieder Abstand genommen.

Der bad e.V. setzt sich daher nunmehr dafür ein, diese Linie konsequenterweise auf den Geltungsbereich des Gesetzes insgesamt auszuweiten, da der Pflege in der Häuslichkeit bereits ein hohes Maß an Flexibilität und struktureller Unabhängigkeit inhärent ist und für eine ordnungsrechtliche Regulierung in der Häuslichkeit der Pflegebedürftigen kein Anlass und auch keine Rechtfertigung besteht.

Gerade dies gewährleistet den zu Pflegenden und deren Angehörigen bereits jetzt ein Höchstmaß an individueller Freiheit und Entscheidungskompetenz. Leistungen und Anbieter können im Gegensatz zur vollstationären Pflege frei gewählt und jederzeit verändert werden. Starre Regularien und Überbürokratisierung nehmen den ambulanten Einrichtungen und damit vor allem den Pflegebedürftigen genau diese Freiheiten, welche die Pflege in der Häuslichkeit von der in vollstationären Einrichtungen unterscheidet.

Auch in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen herrscht bei weitem nicht das gleiche Maß an struktureller Abhängigkeit, weswegen sich der bad e.V. ebenso dafür einsetzt, auch diese Einrichtungen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herauszunehmen.



## Zu den Vorschriften im Einzelnen

### § 1 Aufgabe und Ziel

Aus Abs. 1 lässt sich entnehmen, was der bad e.V. eingangs bereits vermutet hatte. Offenbar erachtet die Regierungskoalition jegliche Pflegeeinrichtung in erster Linie als potentielle Gefahr für Leib, Leben und Würde pflegebedürftiger Menschen. Mit dieser Gesetzgebung wird ein Bild in die Öffentlichkeit transportiert, welches es der Branche als solcher zunehmend schwerer macht, zu dem verdienten, positiven Image und Ansehen zu gelangen, welches ihr zusteht.

Der Tenor dieser Vorschrift belastet jede Pflegeeinrichtung von vorne herein mit einer negativen Vermutung. Diese wiederum wird als rechtfertigende Grundlage dafür herangezogen, umfangreiche ordnungsrechtliche Vorschriften zu erlassen und zu vollziehen. Erkenntnisse z.B. aus den Pflegetransparenzvereinbarungen zeichnen jedoch insbesondere in den Bereichen der Kundenzufriedenheit ein hervorragendes Bild von den Beziehungen zwischen Pflegebedürftigen und Einrichtungen.

Es kann daher weder Aufgabe noch im Interesse der Koalitionen sein, der Aufgabe dieses Gesetzes ein derart negatives Bild der Pflegeeinrichtungen zugrunde zu legen.

Abs. 3 sollte insoweit klargestellt werden, als dass die Betreuung gem. §§ 1896 ff BGB nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

### § 2 Geltungsbereich

Abs. 1 Nr. 1

In Tages-/ Nacht-/ Kurzzeitpflegeeinrichtungen herrscht bei weitem nicht das gleiche Maß an struktureller Abhängigkeit vor, wie in vollstationären (Dauer-)Einrichtungen, weshalb die Anwendbarkeit des Heim-/Ordnungsrechts hier nicht notwendig ist.

Teilweise sind die Gäste von Tagespflegeeinrichtungen nur wenige Stunden oder an einem Tag in der Woche vor Ort.

#### Abs. 1 Nr. 2

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, bezweifelt der bad e.V. die Regelungskompetenz in diesem Bereich. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die ambulante Versorgung ist mit dem Ansinnen der Föderalismusreform nicht in Einklang zu bringen.

Zugelassene Pflegeeinrichtungen unterliegen bereits gesetzlichen Vorschriften, welche deren Eignung sicherstellen, siehe hierzu §§ 71 ff SGB XI. Weiterhin unterliegen ambulante Pflegeeinrichtungen jährlichen Prüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, welche die Qualitätssicherung verifizieren.

Der Einbezug ambulanter Einrichtungen hat daher unserer Ansicht nach weder eine Rechtsgrundlage, noch verfolgt er ein legitimes Ziel, insoweit besteht aufgrund bereits bestehender Vorschriften und Verfahren keinerlei Regelungslücke, welche dieses Gesetz schließen müsste.

Soweit es sich um zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen handelt, ist diese Vorschrift daher zu streichen.

### **§ 3 Informationspflichten**

#### Abs. 2 und 3

Einrichtungsbetreiber werden verpflichtet, den Prüfbericht der Aufsichtsbehörde und den Qualitätsbericht des MDK „bei Vertragsschluss“ unaufgefordert vorzulegen und zu erläutern. Für den Gesetzesanwender stellt sich die Frage nach dem Abschluss des Vertrages? Ist der Versorgungsvertrag gemeint? Oder sind die Bewohner bzw. Pflegeverträge gemeint? Die Gesetzesbegründung erläutert den Sachverhalt zwar, aber der Wortlaut könnte eindeutiger gefasst sein.

Das WBVG befasst sich zudem bereits umfangreich und unserer Ansicht nach abschließend mit den Informationspflichten, so Abs. 2 und 3 nicht notwendig sind.

## **§ 5 Freiheitsentziehende Maßnahmen**

Diese Hinweise über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ergeben sich aus dem BGB.

§ 1906 Abs. 4 BGB regelt umfassend den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Es bedarf insbesondere keiner Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde, da sowohl Zivil- als auch Strafgerichte zuständig sind.

## **§ 7 Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber und Beschäftigte**

Dies ist ein Regelungsgegenstand, der regelmäßig lediglich in vollstationären Einrichtungen gerechtfertigt ist (und bislang auch nur dort geregelt war, ohne dass es zu nennenswerten Problemen gekommen wäre).

Sicherheitsleistungen sind vom Verbot auszunehmen, da ansonsten der Leistungserbringer zu Unrecht das alleinige wirtschaftliche Risiko trägt, wenn er zahlungsunfähige Kunden, deren Leistungsantrag beim Sozialamt noch nicht beschieden worden ist, aufnimmt.

Insbesondere Abs. 6 bürdet den Einrichtungen hier ein zusätzliches und unnötiges Kostenrisiko auf.

## **§ 8 Recht auf besonderen Schutz**

Auch hier wiederholt sich, was der bad e.V. bereits eingangs kritisierte. Der Gesetzgeber zeichnet ein Bild, welches die Branche unter den Generalverdacht eines immensen Gewaltpotentials stellt.

Dies wird den Persönlichkeitsstrukturen von Pflegekräften nicht gerecht. Erhebungen zu den Motiven von Pflegekräften für ihre Berufswahl ergaben eindeutig, dass mit großem Abstand soziale und fürsorgliche Aspekte hier im Vordergrund stehen.

Möchte sich der Gesetzgeber hierbei auf die wenigen – aber dafür umso öffentlichkeitswirksamer präsentierten – Fälle von Verfehlungen stützen, so möge er zur Kenntnis nehmen, dass insbesondere diese allgemeinen Misstrauensvoten verbunden mit Überbürokratisierungen und nachhaltigen Unterlassungsbemühungen hinsichtlich der Verbesserung der Rahmenbedingungen ihrerseits ein Teil dieser Probleme sind.

Damit lenkt § 8 zugleich erfolgreich von dem eigentlichen Problem, nämlich dem der häuslichen Gewalt durch Angehörige ab und transportiert die gesamte Last dieser Problematik in den Verantwortungsbereich der Pflegeeinrichtungen.

Zeitgleich entledigt sich der Gesetzgeber dabei der Obliegenheit, die eigentlichen Probleme anzugehen, denn diese erledigen sich nicht dadurch, dass man ihnen versucht mit immer mehr der falschen Lösung Herr zu werden.

## **§ 9 Anforderungen**

### **Abs. 1 Nr. 3**

Die Vorschrift verkennt, dass nicht nur kommerzielle (zugelassene i.S.d. SGB XI) Einrichtungen erfasst werden, sondern auch solche, die privatfinanziert werden (ohne Anspruch auf Wirtschaftlichkeit erheben zu können). Im Vergleich zum KHG bedarf es der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 30 GewO (Konzession) nur bei privaten Krankenhäusern. In diesem Fall wird überprüft, ob der Betreiber als natürliche Person zuverlässig ist. Da im HBPG nicht definiert wird, wer Betreiber ist, kann eine Zuverlässigkeitsprüfung, insbesondere über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, nicht abverlangt werden.

Ferner: Soweit es um eine Überprüfung der Vergütungen geht, welche mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern ausgehandelt wurden, sind diese gegenüber den Kunden als angemessen anzusehen. Soweit dies bezweifelt würde, wäre zu berücksichtigen, dass mit dem Verlangen einer „angemesseneren“ Vergütung auch die diesbezügliche Bereitwilligkeit der Kostenträger, hieran mitzuwirken, einhergehen müsste.

### **Abs. 1 Nr. 7 (Abs. 2 Nr. 3 a. F.)**

Eine Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber die Pflegekräfte jährlich über die Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen schult. Eine jährliche Schulung aller Pflegekräfte eines Dienstes zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist unverhältnismäßig und überspannt die Anforderungen an die Fortbildungsverpflichtung, welche im Rahmen des Zulassungsverfahrens bereits vertraglich geregelt sind. Im Verhältnis sind Mitarbeiterschulungen zu Erste-Hilfe-

Maßnahmen im Abstand von zwei Jahren zu absolvieren. Die Wichtigkeit der zuletzt genannten Schulungen wiegen im Vergleich deutlich höher.

#### Abs. 2 Nr. 3

Die Leistungen, welche eine Einrichtung vorzuhalten/anzubieten hat sind Grundlage für die im Rahmen der Selbstverwaltung verhandelten Gebühren. Soweit der Gesetzgeber neue oder erweiterte Leistungskomponenten festlegt, greift er damit in das System der Selbstverwaltung ein ohne jedoch den Bereich der Finanzierung zu berücksichtigen.

#### Abs. 2 Nr. 4, 5

Zum einen ist hier nicht eindeutig geregelt, welcher Mitarbeiter mit der Arzneimittelversorgung betraut ist (Das Richten von Medikamenten darf nur durch eine Fachkraft vorgenommen werden, während die Verabreichung auch durch eine Pflegehilfskraft erfolgen kann), zum anderen greift auch dies unnötigerweise in die bereits bestehenden und an der Praxis orientierten Fortbildungsverpflichtungen ein.

Bereits die bestehenden gesetzlichen aber auch vertraglichen Regelungen über die Pflicht zur Fortbildung von Mitarbeitern sind ausreichend. Eine gesetzliche Konkretisierung von Fortbildungsinhalten ist daher unnötig und kann sich aufgrund der Trägheit gesetzgeberischer Verfahren auch nicht als praxisnah erweisen bzw. weiterentwickeln.

#### Abs. 3

Auch hier werden im Rahmen der Selbstverwaltung festgelegte und ausschließlich in diesem Rahmen auch gegenfinanzierte Leistungsinhalte einseitig erweitert ohne die Frage der Finanzierung zu berücksichtigen. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung erfolgen Beratungen von Pflegebedürftigen und Angehörigen bereits. Darüber hinaus hat jeder Pflegebedürftige gem. § 7a SGB XI das Recht auf Beratung durch seine Pflegekasse.

Ein zusätzliches „Leistungsmodul Beratung“, welches ohne die Frage der Gegenfinanzierung einseitig in das Ermessen des Kunden legt, benachteiligt die Einrichtung unverhältnismäßig.

Die Pflicht zur Leistungserbringung unter ständiger Aufsicht einer Pflegefachkraft ergibt sich bereits aus den entsprechenden Regelungen des SGB XI, auch hier ist eine Doppelregulierung unnötig.

## **§ 10 Betriebsaufnahme, Anzeige**

### Abs. 1

Eine Aufnahme von Anzeigepflichten für ambulante Einrichtungen wird abgelehnt.

### Abs. 1 Nr. 3

Derartige Prognosen können im ambulanten Bereich nicht in dieser Art vorgenommen werden. Die Regelung ist zu streichen.

### Abs. 2 Nr. 2

Über die gesonderte Berechnung wird der örtliche Sozialhilfeträger informiert. Das Verfahren ist daher bereits ausreichend festgelegt und sämtliche diesbezüglichen Informationen liegen den öffentlichen Stellen bereits vor.

### Abs. 2 Nr. 4

Die Vorlage eines Versorgungsvertrags 3 Monate vor Betriebsaufnahme ist praktisch unmöglich, da ein solcher Versorgungsvertrag erst unmittelbar vor/mit der Betriebsaufnahme geschlossen wird. Da für den Abschluss eines Versorgungsvertrags bereits strukturelle und personelle Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist es grob unverhältnismäßig, wenn diese Strukturen bereits 3 Monate vor jeglicher Umsatzgenerierung vorgehalten werden müssen.

Auch ist es aber möglich, dass zwischen dem Entschluss einen ambulanten Dienst zu gründen und dessen tatsächlicher Zulassung nicht zwingend 3 Monate vergehen müssen. In dem Fall würde die Vorschrift zu einer grundrechtswidrigen Berufseinschränkung führen.

### Abs. 2 Nr. 5

Für eine Vorlage der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags besteht keinerlei nachvollziehbares öffentliches Interesse.

### Abs. 3

Regelungen hierzu sind bereits im WBVG enthalten und führen nicht zu einem schlanken Gesetz.

Die Prüfbefugnis einer Behörde übersteigt in Gänze die behördlichen Befugnisse. Der Wohn- und Betreuungsvertrag ist ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Einrichtungsbetreiber und einer natürlichen Person, der gänzlich der Überprüfung durch die Zivilgerichte unterliegt.

Eine Durchsetzung zivilrechtlicher Mittel durch die Ordnungsbehörde ist systemwidrig.

### Abs. 4

Zunächst fehlt es an einer Legaldefinition der ambulanten Betreuungs- und Pflegeeinrichtung.

Des Weiteren wird bereits § 120 SGB XI diesem Anliegen gerecht, so dass es einer weiteren Regulierung nicht bedarf.

### Abs. 5

Diese Formulierung legt die Annahme nah, dass stets ein ambulanter Pflegedienst der Betreiber einer ambulant betreuten Einrichtung ist.

Aufgrund der Wahlfreiheit der Pflegebedürftigen sind die ambulanten Pflegedienste in der Regel jedoch nur Dienstleister in einer solchen, nicht von ihnen betriebenen Einrichtung. Es stellt sich daher die Frage, welcher Pflegedienst unter welchen Voraussetzungen welche Einrichtung anzuzeigen hat.

Da der Anwendungsbereich auf ambulante Pflegedienste und Wohnformen jedoch insgesamt abgelehnt wird, ist Abs. 5 insgesamt zu streichen.

### Abs. 7

Die Veränderung von Lebensqualität ist nicht valide messbar bzw. bestimmbar, da eine Definition von Lebensqualität nicht existiert und darüber hinaus auch höchst subjektiv ist.

Im Hinblick auf diese objektiv unmögliche Anforderung kann es daher keine Verpflichtung geben.

## § 11 Betriebspflichten

Führungszeugnis: Dies ist ein Verlangen, welches sich unzulässigerweise gegen den Einrichtungsinhaber richtet, da von diesem unter Androhung eines Bußgeldes von bis zu 25.000 Euro eine ggf. unmögliche Leistung verlangt wird. Die Regelung ist in dieser Form nicht tragbar.

## § 13 Dokumentation

Auch hier werden erneut Doppelstrukturen hinsichtlich der Dokumentation geschaffen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Dokumentation wird schon durch den MDK überprüft. Die Landesverbände der Pflegekassen haben in diesem Bereich Sanktionsmöglichkeiten durch Maßnahmebescheide.

Es darf an dieser Stelle explizit auf den Beschluss der 78. Gesundheitsministerkonferenz zur „Verbesserung der medizinischen Versorgung durch Deregulierung“ hingewiesen werden.

## § 14 Qualitätsanforderungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften

Eine Legaldefinition des "Betreibers" fehlt. Es ist nicht ersichtlich, wer dies nach dem Willen des Gesetzgebers sein soll. Der Vermieter? Der Pflegedienst? Oder - wie zu vermuten - etwa beide?

Ambulante Pflegedienste sind nicht für die gesellschaftliche Teilhabe ihrer Kunden verantwortlich, soweit sie hierzu nicht beauftragt werden. Eine solche Verpflichtung darf unserer Ansicht nach nicht ordnungsrechtlich (und ohne eine Gegenfinanzierung vorzusehen) durch die Hintertür eingeführt werden, da dies auch einer Regulierung innerhalb der privaten Häuslichkeit gleichkäme.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind, wie bereits erwähnt, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, da eine Regulierung innerhalb der Häuslichkeit eines Pflegebedürftigen dem eigentlichen Ansinnen, nämlich Eigenverantwortlichkeit, Selbstbestimmtheit und Freiheit zu stärken, entgegen steht. Derartige Regelungen einer christlich-liberalen Koalition verwundern uns.



## **§ 15 Qualitätsanforderungen für betreute Wohngruppen**

Ist aus o. g. Erwägungen heraus ebenso zu streichen.

## **§ 16 Prüfung**

Abs. 1

Die durch den Änderungsantrag vorgenommene Konkretisierung auf Einrichtungen nach § 2 I Nr. 1 wird begrüßt.

Abs. 3

Die bisherige Formulierung birgt die Gefahr von Doppelstrukturen bei den Prüfungen und sollte zu deren Vermeidung konkretisiert werden.

Abs. 6

Selbst das HeimG geht noch von der Möglichkeit aus, Prüfungen auch angemeldet durchzuführen. Dieses Ermessen, welches im Einzelfall einen reibungsloseren Ablauf gewährleisten soll, sollte nicht aufgegeben werden. Bei ordnungsrechtlichen Prüfungen sollte stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleiben.

Abs. 8 Nr. 7.

In dieser Formulierung findet sich erneut ein inakzeptables allgemeines Misstrauensvotum gegenüber Pflegeeinrichtungen, da nahegelegt wird, dass wahrheitsgemäße Aussagen nicht unter der „Drohkulisse“ des anwesenden Einrichtungsträgers zu erwarten sind.

Neben der Beschneidung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz aufgrund Ausschlusses am Prüfungsgeschehen, stellt diese Vorschrift auch eine Regelung zu Lasten Dritter, namentlich der Pflegebedürftigen dar, da deren Wunsch auf Anwesenheit der Einrichtungsvertreter gänzlich unberücksichtigt bleibt.

## **§ 20 Prüfberichte**

Aufgrund der Veröffentlichung im Rahmen der jeweiligen PTV, ist diese Vorschrift entbehrlich. Weitere Veröffentlichungen tragen eher zu Verunsicherung und Verwirrung statt zu Einheitlichkeit und Transparenz bei.

## § 22 Untersagung des Betriebs

Abs. 2 Nr. 2

Die Untersagung des Betriebs oder gar die Schließung der Einrichtung aufgrund von Mängeln in Fortbildungsverpflichtungen ist grob unverhältnismäßig. Im Vergleich zu § 19 HeimG ist dies eine absolut unnötige Verschärfung.

Vgl. hierzu z.B. auch die Wertung in § 74 SGB XI:

*Der Versorgungsvertrag ... gekündigt werden, von den Landesverbänden der Pflegekassen jedoch nur, wenn die zugelassene Pflegeeinrichtung nicht nur vorübergehend eine der Voraussetzungen des § 72 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt....*

*Der Versorgungsvertrag kann von den Landesverbänden der Pflegekassen auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Pflegebedürftigen oder deren Kostenträgern derart gröblich verletzt, dass ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.*

Es wäre zu begrüßen, wenn der Landesgesetzgeber sich in seinen Sanktionsmöglichkeiten nicht zu weit von den Wertungen des Bundesgesetzgebers entfernt, da nicht nur Belange des Betriebs sondern auch und vor allem die Belange der Bewohner durch solche Sanktionsmöglichkeiten gravierend beeinträchtigt werden könnten.

Abs. 4.

Die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs ist unverhältnismäßig und hebt jeden effektiven Rechtsschutz aus. Eine sofort vollzogene Untersagung oder Schließung ist ohne aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage praktisch irreversibel.

Der Absatz ist demnach zu streichen.

## § 24 Arbeitsgemeinschaften

Die Möglichkeit der Beteiligung der Trägerverbände wird begrüßt, jedoch sollte diese nicht die Ausnahme sondern den Regelfall darstellen.

## **§ 26 Überleitungs- und Übergangsvorschriften**

Abs. 2.

Vorausgeschickt sei zunächst wieder, dass ambulante Einrichtungen gänzlich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden sollten, § 26 Abs. 2 ist daher zu streichen.

Sinn und Zweck der Vorlage von Pflegekonzepten aller bereits zugelassenen Einrichtungen bleiben völlig im Verborgenen.

Des Weiteren fehlt es an einer Legaldefinition einer Wohngemeinschaft. Ist dies bereits jede Lebensgemeinschaft, in der beide Partner Pflegeleistungen abrufen? Dies würde den Anwendungsbereich des Gesetzes ausufern lassen. Zudem ist nicht ersichtlich, durch wen diese Anzeige zu erfolgen hat.

**Arbeitskreise für Heimbeiräte bei der Heimaufsicht in Südhessen**

Sprecherin: Erna Pfaff, Borsdorffstr. 44 – Wohnpark Kranichstein  
64289 Darmstadt, Tel.: 06151-739246

Herrn  
Dr. Thomas Spies MdL.  
Frankfurter Straße 47  
35037 Marburg

Stellungnahme zum Entwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessem

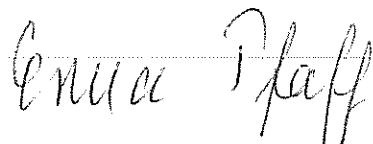
Sehr geehrter Herr Dr. Spies,

für die Zusendung des Entwurfes der SPD-Fraktion und der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen ganz herzlich. Meine beigelegte Stellungnahme bezieht sich auf den Bereich „Wohnen im Heim“. Gerne bin ich bereit, dazu weitere Angaben zu machen. Über ein Gespräch mit Ihnen würde ich mich sehr freuen.

Der Entwurf der SPD-Fraktion ist sehr ausgewogen im Gegensatz zum Entwurf der CDU/FDP. Ich hoffe, dass der SPD – Entwurf bei der Gesetzgebung im Vordergrund steht.

Mit Herrn Crößmann von der Heimaufsicht in Gießen habe ich schon mehrfach Gespräche geführt zu dem Thema „Wohnen im Heim“.

Mit freundlichen Grüßen



## Arbeitskreise für Heimbeiräte

bei der Heimaufsicht

### Kontaktadressen

Sprecherin der Arbeitskreise  
Erna Pfaff  
Wohnpark Kranichstein  
Borsdorffstr. 44  
64289 Darmstadt  
Tel.: 06151-739246

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt  
- Abteilung Heimgesetz – Frau Schmelter  
Schottener Weg 3  
64289 Darmstadt  
Tel.: 06151/738-191  
Fax: 06151/738-326

### Stellungnahme zum Entwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen

**A. Problem:** Die Bezeichnung des vorliegenden Gesetzentwurfes bezieht sich auf Bewohner/Bewohnerinnen mit Betreuung und Pflege. In einem Heim wohnen jedoch nicht nur Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit, sondern auch alleinstehende Menschen, die nach ihrer evtl. Berufstätigkeit nicht auf sich alleine gestellt sein oder in Abhängigkeit von Angehörigen u. ä. leben möchten, also in einem Heim mit gleichgesinnten Menschen, auch Beschäftigung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit usw. finden und, wenn erforderlich, die notwendige Unterstützung und Pflege haben. Die vorgeschlagene Bezeichnung für dieses Gesetz im Entwurf bringt dies nicht zum Ausdruck.

**Vorschlag:** „Gesetz zur Neuregelung des Wohnens für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit“.

**B. Lösung:** Die Bezeichnung „Heim“ wird infrage gestellt. Es wird jedoch schwer sein, eine sinnvolle Bezeichnung dafür zu finden. Der inzwischen schon verschiedentlich gebrauchte Begriff „Seniorenresidenz“ ist doch etwas sehr hochtrabend. Immerhin sollte man bedenken, dass die Bezeichnung „Heim“ ein Bestandteil des Wortes „Heimat“ ist, also nicht unangebracht.

**E. Kosten:** Mehrkosten sollten nicht auf die Bewohnerschaft abgewälzt werden.

Die nachstehenden Ausführungen zum Gesetzentwurf betreffen die Teile des Entwurfes, die den Inhalt „**Wohnen im Heim**“ betreffen.

### **Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1 - Ziel des Gesetzes:

(1) - Angaben zur „Bezeichnung“ siehe A. Problem

#### § 2 Grundsätze:

Berücksichtigt werden sollte auch die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen (Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

(4) In Fragen zur Qualität und Beschwerden sollte auch der Heimbeirat eingeschaltet werden.

## Teil 2 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 3, § 4, § 5, § 6, §

keine Anmerkungen

§ 7 Träger: Die Bewohnerschaft sollte darüber informiert sein, wer Unternehmer und Träger einer Einrichtung sind. Außerdem sollten der/die Träger Bezug zu der Bewohnerschaft haben.

## Teil 3 – Teilhabe und Mitwirkung

§ 8: Öffnung der Einrichtungen und Teilhabe: Für die Bewohnerschaft und deren Vertretung (Heimbeirat) ist eine klare Regelung zur Teilhabe erforderlich.

§ 9: keine Anmerkungen

§ 10: Die Stärkung der Mitwirkung von Heimbeiräten ist erforderlich. Dazu gehört auch die Mitwirkung des Heimbeirates beim Qualitäts- und Beschwerdemanagement. Dies kann nicht nur Sache der Heimleitung sein.

(Abs. 8) Betrieb weiterer Einrichtungen durch den Träger: Besonders im Hinblick auf Heime ist die vorgesehene Regelung, aus den Beiräten aller Einrichtungen einen Gesamtbeirat zu bilden, sehr zu begrüßen.

## Teil 4 - Transparenz und Beratung

§ 11: Qualitätsbericht: Es ist sehr wichtig, dass der jeweils aktuelle Qualitätsbericht der Bewohnerschaft bekannt gemacht wird und künftige Bewohnerinnen/ Bewohner darauf hingewiesen werden.

Beschwerdemanagement: Es ist sehr wichtig, dass die Bewohnerschaft über die Möglichkeiten und Stellen für Beschwerden informiert werden. Erforderlich ist auch der Hinweis auf die Heimaufsicht.

Dokumentationen: Es ist ein Recht der Bewohnerschaft, die entsprechenden Unterlagen einzusehen und ggfs. auch zu erhalten.

§ 12 : Verbot der Annahme von Leistungen: Zum Verständnis der Bewohnerschaft ist eingehende Information mit Begründung dieser Maßnahme erforderlich.

§ 13: Qualitätsberichte: Die Veröffentlichung der Qualitätsberichte der zuständigen Behörden und die Möglichkeit der Stellungnahme durch die Bewohnerschaft ist außerordentlich gut.

§ 14, § 15: keine Anmerkungen

## Teil 5 - Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

§ 16, § 17, § 18, § 19, § 20: keine Anmerkungen

- 3 -

**Teil 6 – Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner**

§ 21, § 22, § 23, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29, § 30, § 31, § 32 : keine  
Anmerkungen

**Teil 7 - Sonstige Bestimmungen**

§ 33: Arbeitsgemeinschaften: Die vorgeschlagene Zusammenarbeit von  
Arbeitsgemeinschaften auf überörtlicher Ebene ist sehr positiv.

§ 34, § 35, § 36, § 37: keine Anmerkungen

**Teil 8 -** keine Anmerkungen

**Ergänzungsvorschläge zum Gesetzentwurf aus Bewohnersicht**

Heimleitung: Die Mitglieder der Heimleitungen sollen eingesetzt werden nach

qualitativen Gesichtspunkten,  
Berufserfahrung,  
Fachkenntnis,  
kooperatives Verhalten gegenüber der Bewohnerschaft

Hygiene: Es sollten mehr Angaben dazu im Vordergrund stehen und Hinweise  
darauf, wie bei Verstößen zu handeln ist.

Sprecherin der Arbeitskreise der Heimaufsicht  
in Südhessen  
(seit 16 Jahren Bewohnerin eines Heimes und  
Mitglied des Heimbeirates)  
(Inhaberin des Ehrenbriefes des Landes Hessen)